

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 114.

Samstag den 21. September

1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1446. (3)

Nr. 9265.

K u n d m a c h u n g

für Verzehrungssteuer = Pacht = Versteigerungen.

Von der k. k. Cameralbezirks = Verwaltung zu Görz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Weinmost und Maische, Obstmost, Schlachtvieh, frischem Fleisch ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingesalzenem, geräuchertem und eingepöckeltem Fleische, Salami und andern Würsten, so wie der Bezug des, der Gemeinde Grado für Wein bewilligten Verz. Steuer = Zuschlages, im Wege der öffentl. Versteigerung nach folgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — 1. Die Verpachtungs = Verhandlungen werden, den Fall einer besondern Bestimmung ausgenommen, in doppelter Art, nämlich auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder auf drei Jahre gepflogen. — 2. Aus dem beiliegenden Ausweise sind die Steuer = und rücksichtlich Pachtbezirke, dann die Objecte, in und von denen der Bezug der Verz. = Steuer, sammt dem, einzelnen Gemeinden allenfalls bewilligten Verz. = Steuer = Zuschlage verpachtet wird, so wie die festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gef. = Uebertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher

Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch s. d. S., auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, von den zur Sicherstellung des Verz. = Steuer = gefälles abzuhaltenden Verpachtungslicitationen als Pachtungs = werber ausgeschlossen. — 4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag als Cautions = Depositum im Barem oder in öffentlichen Obligationen, welche nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu erlegen; nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgepalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Cautions = Depositen zurückgestellt werden. — 5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. — 6. Es ist gestattet, schriftliche Anbote einen Tag vor der Versteigerung bei dem k. k. Cam. Bez. Verwaltungs = Vorstande zu Görz versiegelt einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder auch mehrerer Objecte, insofern dieselben bei der nämlichen Tagfahrt ausgedoten werden, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verz. = Steuer für alle Objecte, für welche er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend eines Objectes überlassen wird. — Schriftliche Offerte an dem Tage der Versteigerung werden nicht angenommen. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen mit dem, zu Folge §. 4 dieser Kundmachung als Cautions = Depositum bestimmten Betrage belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial = Cassa, oder einem Gefällsamte in Barem, oder in Staatspapieren erlegt oder hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der land-

täglich oder grundbüchlich einverleibten Nachweisung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. b. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jedes Steuer-Object angeboten wird, mit Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handschreiben zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitschofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. c. Diese Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im §. 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefälls-Organen einzusehen sind) pünctlich befolgen wolle. d. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. e. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift versehen seyn: „Anbot zur Pachtung der allgemeynen Verz.-Steuer in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes). — Ein Formulare eines solchen Angebotes folgt unten zur Einsicht. f. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kund gemacht. Als Erstehet der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige

angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehrern gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Zur Erleichterung jener bisherigen Verz.-Steuerpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachtzustande befinden, und ihre Caution durch baren Ertrag, oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Nachdem die Licitation eines Steuerobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenden Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 10. Die Einführung in die Berechtigung zum Bezuge der Verz.-Steuer von den obgenannten Objecten geschieht am 1. November 1844. — 11. Die besonderen Pachtbedingungen können bei der k. k. dalm. Cameral-Gefälls-Verwaltung und bei den k. k. Cameral-Bez.-Verwaltungen, dann dem Obern der k. k. Finanzwache, so wie bei den Steuer-Bez.-Ob-igkeiten des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen werden. — 12. Die Licitationen beginnen an den festgesetzten Tagen immer pünctlich um die 10. Stunde Vormittags. — Görz den 4. September 1844. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen). — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgem. Verz.-Steuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) für die Zeit vom 18 . . bis 18 . . den Jahrespachtsschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich

im Anschlusse den Betrag von Gulden — (Nebst der Adresse der Behörde, an welche
 Kreuzern bei, oder, lege ich die das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung
 Casse, Quittung über das erlegte Badium bei des Betrages des beiliegenden Geldes, oder
 am 18 der Amts-Quittung): Offert für die Pachtung
 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des der allgemeinen Verz., Steuer sammt Zuschlag
 Charakters und Wohnort.) — (Von Außen) in der Gemeinde (folgt der Name der Gemeinde).

Post-Nr. 6.	Name des Steuerbezirktes, der in Pachtung kömmt	Objecte, von denen der bezug der Steuer und des Zuschlages verpachtet wird.	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis m. Inbegriff des Zuschlages		Ort	Tag	Anmerkung
				fl.	kr.			
1.	Der ganze polit. Bez. des Stadtmagistrates Görz, die polit. Hauptgemeinden St. Peter, Salcano, Schönpass, und Chiapovano, die dem polit. Bezirke der Umgebung Görz einverleibt sind, dann die polit. Hauptgemeinden St. Florian, St. Martin und Bigliano des Bez. Quisca	Fleisch	—	5700	—	bei der k. k. Bezirks-Verwaltung in Görz	7. October 1844	Die sub Post-Nr. 1, 2, 3 et 4 angeführten Steuerobjecte werden nur vereint in Pacht gegeben werden und um den Fiscalpreis pr. 29451 fl. ausgerufen.
2.	Der polit. Bezirk Canale	Wein	—	4510	—		detto	
3.	Der polit. Bezirk Flitsch	Fleisch	—	791	—		detto	
4.	Der polit. Bezirk Tollmein	Wein	—	1477	—		detto	
5.	Die pol. Hauptgemeinde Dolegna des Bezirktes Quisca	Fleisch	—	7046	28		detto	
		Wein	—	1953	32			
8. October 1844		Fleisch	—	556	36			
			—	39	24			
6.	Der polit. Bezirk Reifenberg	Wein	—	1829	48	detto		
7.	Der polit. Bezirk Cervignano	Fleisch	—	320	12			
		Wein	25% Zuschlag auf Wein in der Gemeinde Grado	16964	18			
9. October 1844		Fleisch	—	1438	28		In dem polit. Bezirke Cervignano werden die Steuerobjecte auch einzeln hintangegeben.	

K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Görz am 4. September 1844.

3. 1465. (2) Nr. 19466/1453

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpeldistrictsverlag in Tepliz, Leitmeritzer Cameralbezirks, im Wege der freien

Concurrenz mittels Einlegung schriftlicher Offerte demjenigen, welcher die geringsten Verschleißprocente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, werden verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das zwölf Meilen entfernte Ta-

baß- und Stämpelmagazin zu Prag angewiesen, ihm selbst sind die Unterverleger in Außig, Bilin und Oberleitensdorf und 124 Trafikanten zur Fassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle entweder bar oder hypothekarisch oder in Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu leistende Caution beträgt 7000 fl. Dafür wird dem Verleger Tabakmateriale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt; das Stämpelpapier kann gegen bare Bezahlung oder auf Credit bezogen werden, in welchem letztern Falle eine besondere Caution von 1000 fl. nothwendig wäre. — Nach dem Erträgnißausweise, welcher bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Leitmeritz und in der hierseitigen Registratur in Nr. 909-II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. August 1842 bis letzten Juli 1843 an Tabakmateriale 1730/18²/₄ Pfd., im Geldwerthe von 98061 fl. 16¹/₄ kr.; an Stämpelpapier 15639 fl. 45 kr. Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5 pCt. vom Tabak, und 3 pCt. vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 407 fl. 20 kr. berechneten a la Minuta-Gewinnes, für den Verleger eine rohe Einnahme von 5779 fl. 35 kr. — Hingegen betragen die Auslagen, welche der Verleger von dieser Einnahme aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig a) an Callo (vom gebräuteten Schnupftabak Nr. 16 u. 18 zu 1¹/₄ pCt., von den Gespunsten Nr. 4 zu 1¹/₄ pCt., 363 fl. 44 kr.; b) an Provision dem Unterverleger in Außig zu 4³/₄ pCt., 1292 fl. 51³/₄ kr.; detto in Bilin 2¹/₄ pCt., 358 fl. 1¹/₄ kr.; detto in Oberleitensdorf — —; c) an Provision vom Stämpelpapierverschleiß den Unterverlegern zu Außig und Bilin à 3 pCt., 201 fl. 45 kr.; d) an Provision vom Stämpel den Stämpelkleinverschleißern à 2%, 164 fl. 45 kr.; e) an Fracht, 43³/₄ kr. für den Netto-Centner 1254 fl. 35³/₄ kr.; f) an Verlagsauslagen, als: Gewölb- und Kellerzins 220 fl.; Unterhalt des Gehilfen 300 fl.; Geldabfuhrkosten 40 fl.; Auf- und Abladungsbesen 20 fl.; Schreib- und Einkartierpapier 20 fl.; Beleuchtung 12 fl.; Beheizung 15 fl.; zusammen 4262 fl. 43 kr. — Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1515 fl. 52 kr. — Derselbe ergibt sich bei einer Provision von 4 pCt. vom Tabak, und 3 pCt. vom Stämpel mit 536 fl. 15³/₄ kr.; 3²/₂ pCt. vom Tabak, und 3 pCt. vom Stämpel mit 209 fl. 23³/₄ kr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Ersparung an Auslagen vermehrt, durch Verminderung des Absatzes und Vergrößerung der

Auslagen hingegen vermindert werden. Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestämpelten Offerte längstens bis zum 9. October 1844 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators im Amtsgebäude Nr. 1037-II zu überreichen. — Ein solches Offert muß mit dem Lauscheine zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefälls-Cassa ausgefertigten Quittung über das mit 700 fl. erlegte Reugeld belegt seyn, welches beim Zurücktritte an das Aerar verfallen würde. Nachträgliche Anbote, so wie solche, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht berücksichtigt werden. — **F o r m u l a r.** (Von Innen.) Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlags in Tepliz nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften gegen den Bezug von . . . pCt. vom Tabak, und . . . pCt. vom Stämpel zu übernehmen, die Quittung der k. k. . . . Cassa in . . . über das erlegte Reugeld von 700 fl., so wie auch mein Lauschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß liegen im Anschlusse bei. . . Datum . . . Eigenhändige Unterschrift. — (Von Außen.) Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Districts-Verlags in Tepliz. — Prag am 19. August 1844.

Z. 1476. (2)

Nr. 1140.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstrafß wird hiemit allgemein kund gemacht, daß zu Folge Verordnung der löbl. k. k. Bezirks-Verwaltung vom 6. I. M., Z. 10313, 10312 et 10311, wegen Wiederverpachtung der staatsherrschaftlichen hohen und niedern Jagdbarkeit in den sämtlichen Gebirgs- und Thalwaldungen, nebst der Waldung Premagouskagora, dann rüchlich des Weingartens Slobošitsch, in dieser k. k. Amiskanzlei Vormittags von 8 bis 12 Uhr am 27. I. M. die zweite und am 11. October I. J. die dritte Pachtversteigerung, auf die Dauer vom 1. November 1844 bis hin 1850. abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstrafß am 14. September 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1477. (2) Nr. 3375.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Georg Slobek von Außergoritz wegen schlechter Vermögensgebarung und eingeleitetem Hange zur Trunkenheit, die freie Vermögensgebarung abzunehmen, und ihm den Hrn. Dr. Lindner als Curator aufzustellen befunden habe. — Laibach am 12. September 1844.

3. 1478. (2) Nr. 2458/3027

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über den minderj. Barthlmä Moshina von Sello bei Rudnig, wegen erwiesener schlechter Vermögensgebarung und Hanges zur Trunkenheit, die Vormundschaft über die Jahre seiner Volljährigkeit zu verlängern, und den ihm bereits aufgestellten Vormund Anton Moshina von Salloch, Bezirk Weixelberg, in dieser Eigenschaft zu bestätigen befunden. Weßhalb Jedermann gewarnt wird, sich mit Barthlmä Moshina in irgend ein verbindliches Geschäft einzulassen. Laibach am 22. August 1844.

3. 1479. (2) Nr. 1414.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Anton Bresquar, Cessionär des Andreas Janeschitsch, wider den Johann Sadnikar'schen Nachlaß, pto schuldigen 100 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der zu Gunsten des Johann Sadnikar auf der dem Gute Thurn an der Laibach sub Urb. Nr. 31, et Rect. Nr. 29 dienstbaren Georg Sadnikar'schen $\frac{3}{4}$ Hube zu Schwiga pränotirten Rechte aus dem Kaufvertrage ddo. 13. März 1837, als: des Anspruches auf den bezahlten Kauffchilling pr. 153 fl., dann der Kaufs- und der übrigen Rechte auf $\frac{1}{2}$ des dem Vöbl. Magistrate Laibach sub Rect. Nr. 221 et 142 dienstbaren Terrains, sammt hierauf erbautem Haus sub Consc. Nr. 31, und den zur obigen $\frac{3}{4}$ Hube des Georg Sadnikar gehörigen Gemeinanteiles velk Ostroshnig, im gerichtlich erhobenen Gesamtschätzungswerthe pr. 485 fl. bewilliget, und deren Vornahme auf den 17. October, 18. November und 19. December, l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Schwiga mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Rechte bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Die Licitationsbedingungen, die Schätzung und der bezügliche Grundbuchextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 10. August 1844.

3. 1458. (2) Nr. 1667.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird der seit dem Jahre 1812 verschwollene Johann Mauser von Stadtberg aufgefordert, innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen entweder diesem Gerichte, oder dem für ihn bestimmten Curator

Herrn Joseph Grazer in Gurkfeld, von seiner Erlaubnis Nachricht zu geben, widrigens zu dessen Loobeserklärung geschritten werden würde.

R. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 27. Juli 1844.

3. 1431. (2) Nr. 647.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Dasselbe habe über Ansuchen des Blas Willmann, als Bevollmächtigten der Maria Willmann von Karnervellach, die executive Feilbietung der, dem Jakob Sebenikar von Karnervellach gehörigen, der Herrschaft Beldeß sub Urb. Nr. 95 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll ddo. 9. August 1844 gerichtlich auf 365 fl. bewerteten Drittelhube, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 20. Jänner 1843, Z. 121, an Unterhaltsrelutum rückständiger 19 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 5. October, 5. November und 5. December d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Karnervellach mit dem Beisage angeordnet, daß obgedachte Realität nur bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können während der Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Kronau am 27. August 1844.

3. 1475. (2) Nr. 1327.

E d i c t

Alle Jene, welche beim Nachlasse des mit Bescheid vom 25. Jänner 1844, Z. 202, todt erklärten Johann Schibert von Artitsche, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche, bei sonstigen Folgen des §. 824 b. G. B., bei der auf den 25. October l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidirungs- zugleich Abhandlungstagsatzung geltend zu machen.

Bezirksgericht Neudegg den 28. August 1844.

3. 1456. (2) Nr. 2445.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Petteln, Curator des Anton Urkof'schen Verlasses, in die executive Versteigerung der, dem Georg Frij eigenthümlichen, im Dorfe Krobatsch liegenden $\frac{1}{2}$ Kaufrechtshube sammt den darauf stehenden Feloerfrüchten, wegen schuldigen 102 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich: der 1. auf den 14. October, der 2. auf den 18. November und der 3. auf den 20. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Krobatsch mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn obengenannte $\frac{1}{2}$ Hube sammt Zugehör bei der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert pr. 1199 fl. 26 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amteskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 19. August 1844.

Z. 1459. (2) **E d i c t.** Nr. 1584.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird der seit 35 Jahren verschollene Michael Skerbina von Brege aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen diesem Gerichte, oder dem bestellten Curator, Herrn Joseph Orager in Gurkfeld, von seiner Existenz Nachricht zu geben, widrigens man zu seiner Todeserklärung schreiten würde.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 15. Juli 1844.

Z. 1457. (2) **Widerruf. Edict.** Nr. 1280.

Von diesem k. k. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey der in der Executionsfache der Maria Hotschevar von Sagoriga, im Bezirke Sittich, gegen ihren Bruder Joseph Hotschevar von Großlat, pto. 241 fl. 44³/₄ kr., mit dießgerichtlichem Edicte vom 17. v. M., Z. 947, auf den 16. d. M., auf den 17. k. M. und auf den 18. November d. J. ausgeschriebene executive Verkauf der, dem Erstern gehörigen, in Großlat sub Consc. Nr. 4 liegenden, der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 29 zinsbaren Ganzhube, über Anlangen der Erstern bis auf Weiteres sistirt.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 12. September 1844.

Z. 1410. (3) **E d i c t.** Nr. 2556.

Von dem vereinten k. k. Bez. Gerichte Egg und Kreutberg wird hiemit der unbekannt wo befindlichen Margareth Zörner von Präwoje und deren unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern bekannt gegeben: Es habe wider sie Hr. Joseph Stergonschegg von Lukoviz, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auf seinem zur Pfarrgült U. E. F. zu Obertudewin sub Urb. Nr. 9 unterthänigen Acker na preloh und auf seinen zu dem Gute Gerlachstein am Schelodnig sub Urb. Nr. A. 1, 2, 3, 4, B. 14, F. 11, 12, 13, 14 et G. 5 unterthänigen Realitäten, mit dem Vertrag ddo 14. Juni 1799, am 23. Febr. 1803 und 5. Febr. 1802 intabulirten Lebenszubesserung pr. jährlichen 10 fl. und des Ausgedinges pr. 100 fl. U. W., bei diesem Gerichte die Klage angebracht, worüber nun die Verhandlungstagsagung auf den 30. Oct. l. J., Früh um 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben aus den k. k. Erbländen vielleicht abwesend seyn könnten, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Zglitsch von Präwoje als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Klagsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Wovon nun die Beklagte und deren Erben zu dem Ende in Kenntniß gesetzt werden, daß sie entweder zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem obbestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter sich zu erwählen und diesem Gerichte namhaft zu machen haben, und überhaupt in die ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirks-Gericht Egg und Kreutberg, am 27. August 1844.

Z. 1411. (3) **E d i c t.** Nr. 1681.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Prem zu Feistritz wird hiemit kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Hodnigg, junior, Bevollmächtigter der Katharina Trebeg, zur Vornahme der mit dem Bescheide v. 26. December 1843 bewilligten, sohin aber bis auf weiteres Ansuchen des Executionsführers sistirten 2. und 3. Feilbietungstagsagungen der dem Thomas Trebeg von Smerje gehörigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 11 dienstbaren, gerichtlich auf 270 fl. 10 kr. bewertheten Ueberlandsgünde, wegen der Katharina Trebeg schuldigen 187 fl. 3 kr. c. s. c. zwei neuerliche Feilbietungstermine, und zwar auf den 10. October und 9. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Smerje mit dem Beisage festgesetzt, daß, falls die Realität bei der erstern Feilbietungstagsagung nicht um oder über dem Schätzungswerte veräußert werden würde, bei der letztern selbe auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird, und daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

K. K. Bezirks-Gericht Prem zu Feistritz den 23. Juni 1844.

Z. 1426. (3) **E d i c t.** Nr. 1478.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte Prem zu Feistritz wird dem unbekannt wo befindlichen Jacob Schusterschitsch, oder seinen gleichfalls unbekanntem Erben hiemit erinnert: Es haben Mariana Schusterschitsch und Jacob Klim, Vormünder der mj. Mariana Schusterschitsch, Rechtsnachfolgerinn des Joseph Schusterschitsch, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der zu Sagurie liegenden, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 4¹/₂ dienstbaren, gegenwärtig noch immer auf Namen des Jacob Schusterschitsch vergewährten Viertelhube angebracht, worüber die Verhandlungstagsagung auf den 9. December l. J. Vormittag 9 Uhr hieramts anberaumt wurde.

Das Gericht, dem der Aufenthalt des Jacob Schusterschitsch oder seiner allfälligen Erben unbekannt ist, und da dieselben vielleicht außer den k. k. Erbländen wohnhaft sind, hat denselben den Hrn. Joseph Schabelz, Oberichter aus Sagurie, als Curator ad actum zur Verhandlung in dieser Rechtsache bestellt; dessen dieselben mit dem Beisage verständiget werden, daß sie bei der obigen Tagsagung sogewiß persönlich zu erscheinen haben, oder bißhin dem Curator die Behelfe zu ihrer Ver-

theidigung mitzutheilen, oder aber sich einen andern Vertreter zu wählen haben, widrigens das Rechtsverfahren mit dem obigen Curator nach Vorschrift der allg. O. D. gepflogen werden würde.
K. K. Bezirks-Gericht Prem zu Feistritz am 8. Juni 1844.

3. 1432. (2)

Gasthaus = Verkauf.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Gasthaus zur goldenen Sonne sammt den dazu gehörigen Gewerbs- und Wirthschaftsgebäuden, dann Gärten und Grundstücken aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen.

1. Das Gasthaus ist in Kärnten in der l. f. Stadt St. Veit, Klagenfurter = Vorstadt, sub Conscr. Nr. 244, an der Haupt-, Commercial- und Poststraße, gelegen und steht im besten Betriebe.

Die Bestandtheile desselben sind folgende: unterirdisch ein gewölbter Keller auf 18 bis 19 Halbstartin; zu ebener Erde vom Eingange links ein großes und ein kleines Gastzimmer und eine kleine gewölbte Zeugkammer; rechts ein gewölbtes Zimmer, eine gewölbte Küche; ein Speisgewölb, 1 gewölbte Kammer, 1 gewölbte Wagenremise in 3 Abtheilungen, 1 gewölbter Stall in 2 Abtheilungen auf 4 Pferde und 3 Kühe, und ein großer, ebenfalls gewölbter Gaststall auf 40 Pferde, dann ein großer geschlossener Hofraum.

Rückwärts der Stallungen ist der gut angepflanzte, mit neuer Planke und einem Ziehbrunnen, von welchem das Wasser mittelst Röhren in die Stallungen geleitet wird, versehen Garten, im Flächenraume von circa 220 □ Klafter.

Im ersten Stocke befinden sich ein Vorsaal, 1 großer mit neuem Parquetboden versehener gewölbter Tanzsaal, 3 ungewölbte und 2 gewölbte Wohnzimmer, und 1 großes mit Ziegeln gepflastertes Gewölbe. Der Unterdachboden ist durchaus neu mit Ziegeln gepflastert.

2. Das am Ende der Klagenfurter = Vorstadt gelegene, ganz gemauerte Wirthschaftsgebäude von 7 Klafter Breite und 11 Klafter Länge, enthaltend ein großes 7 Klafter langes gewölbtes Zimmer, eine kleine gewölbte Kammer, einen gewölbten Keller auf 8 bis 10 Halbstartin, dann Dreschtemne, Futterbahren etc.

Die Grundstücke bestehen: in der rückwärts dem Wirthschaftsgebäude befindlichen Wiese von 1395 □ Klafter, dann circa 3 Joch Aecker guter Gleba und dem Gültentheile von circa 800 □ Klafter Wiesengrund.

Sämmtliche Gebäude wurden vom Jahre 1826 bis 1837 neu, massiv und solid hergestellt, sind mit Ziegeln eingedeckt, mit Blitzableiter versehen und entsprechen zu einer gemeinnützigen Verwendung durchaus der Ortslage.

Vom Kaufschillinge kann allenfalls die Hälfte gegen Versicherung an diesen Realitäten liegen bleiben; auch wird dem Käufer freigestellt, das vorhandene Inventar ganz oder theilweise zu übernehmen.

Auskunft hierüber ertheilt der Eigenthümer auf portofreie Briefe oder mündliche Anfragen.

J. M a y e r.

3. 1445. (3)

Die k. k. a. pr. Weberkammfabrik des A. Bearzi in Wien,

Heugasse No 114,

findet sich durch den Aufschwung, welchen die Industrie in allen Theilen der Monarchie, vorzüglich aber in dieser Provinz genommen, veranlaßt, das so rege Streben der Herren Fabrikanten, ihre Stoffe so viel als möglich zu vervollkommen, zu unterstützen, und ihnen anzuzeigen, daß selbe mittelst einer sinnreich erbauten Maschine Webeblätter erzeugt, durch deren eigenthümliche Bindung die Elasticität und die Gleichheit der reinpolirten und abgerundeten Pähne vermehrt, und die darauf erzeugten Stoffe viel reiner, schöner und gleichförmiger werden, mithin wesentlich zur Vervollkommnung derselben beitragen, indem dadurch jedes Gewebe an Schönheit und Gleichheit gewinnt, deshalb auch leichter und besser verkäuflich, als aus jenen von der Hand gebundenen Blättern.

Da diese Webeblätter, aller Orten bei allen Sachverständigen eine so günstige Aufnahme gefunden, so hofft dieselbe auch von dort aus mit recht bedeutenden Aufträgen erfreut zu werden.

3. 1451. (3)

Freiwilliger Hausverkauf.

Im Badeorte Döplitz, nächst Neustadt in Krain, wird das sub Conscr. Nr. 3 vorkommende ganz neue und solid gebaute Haus sammt Grundstücken und Wirthschaftsgebäuden gegen billige Bedingungen verkäuflich hintangegeben, welches umsomehr anzuempfehlen ist, als in selbem die Krämerei und der Weinschank betrieben wird, und im Sommer dessen Localitäten von den P. T. Badegästen unausgeseht im Anspruche erhalten werden.

Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Briefe der Eigenthümer, unter Adresse J. F. T. am Gute Grünhof nächst St. Martin, im Bezirke Sittich.

3. 1452. (3)

Wohnung zu verlassen.

Im Hause Nr. 14 in der Polana-Vorstadt ist im ersten Stocke eine Wohnung mit 4 Zimmern, oder auch mit 2 Zimmern und besonderm Ausgang, vom 1. October angefangen zu vergeben. Auch stehen allda zwei Wagenpferde in einem Alter von 7 Jahren, 15 Faust, 1 Strich hoch, wovon eins auch ein Reitpferd ist, gut gepaart und fehlerfrei, sammt Geschirr und Wagen, oder auch ohne letzteren, stündlich zum Verkaufe bereit.

Kundmachung

der Lotterie = Ziehung vom 14. November 1844.

Da die unter der Garantie von David Pollak, k. k. priv. Großhändler in Wien, Statt findende große Geld- und Realitäten = Lotterie sich nunmehr der Ziehung nähert, so erlaube ich mir auf die ausgezeichneten Vorzüge derselben aufmerksam zu machen.

Diese Lotterie enthält 3 Ziehungen. Jede gewöhnliche Actie ohne Unterschied spielt schon in der ersten Ziehung, und dann noch in der Hauptziehung auf alle Haupt- und Nebentreffer dieser beiden Ziehungen mit. Noch größere Vortheile biethen sich dem Besitzer einer Gratis- Gewinnst- oder Prämien- Actie dar: derselbe spielt in sämtlichen 3 Ziehungen mit, muß mit einer Gratis- Gewinnst- Actie wenigstens einen, und mit einer Prämien- Actie wenigstens zwei sichere Geldtreffer, worunter einen mit fl. 100 W. W. machen.

Ferner werden bei dieser Lotterie

Gulden **625,005** W. W.

durchaus in barem Gelde, und überdieß noch 2000 Stück Gratis- Gewinnst- Actien mit 2000 sicheren Geldtreffern gewonnen.

Nicht weniger als 1121 Treffer von

fl. 200,000, 50,000, 20,000,
 „ 12,500, 10,000, 7000,
 „ 5000, 4000, 4000, 3000,
 2500 zc.

und 1084 Treffer zu Gulden 100 W. W. bilden schon für sich eine Gewinnst-Summe, welche allein hinreichend wäre, die Spiellust aufs höchste anzuregen, wenn man auch die noch übrigen Treffer von Gulden 50 — 25 zc. nicht in Betrachtung zieht, deren Anzahl so groß ist, daß im Vergleiche mit der geringen Zahl der verkäuflichen Actien laut Spielplan auf jede vierte Actie schon ein Treffer fällt.

Der Spielplan selbst ist sehr einfach und klar, die Spiel- Modalität Jedermann leicht verständlich, und die Darstellung seiner Vortheile ohne alle Täuschung. Der Abnehmer von 5 Actien erhält eine mit einem sichern Treffer dotirte Gratis- Gewinnst- Actie unentgeltlich, und spielt dann 13 Mal in sämtlichen 3 Ziehungen mit.

Joh. Ev. Wutscher,
 Handelsmann in Laibach am Marienplatz.

A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1466. (2)

Nr. 9288 VI.

R u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1845, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arrars, und bis 15. Juli 1845 und rückwärts 1846 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Auflösung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847, jedoch ohne vorhergegangene Auflösung, zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Auflösung ver-
steigerungsweise in Pacht ausgetreten, und die

dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Gubernial-Circulende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 16. September 1844, 6 Uhr Abends versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letztern dem Einlagen-Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most- u. Mai- sche, d. Obst- Verz. = Steuer		Fleisch Verz. = St.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Planina Kaltenfeld Maunich	} Haasberg	28. Septem- ber 1844 früh um 10 Uhr	k. k. Cameral- Bezirks- Verwaltung zu Laibach am Schulplatz Nr. 297 im 2. Stocke	6796	—	954	—
7750 fl.							

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Loitsch eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. September 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 766. (2)

Nr. 705.

E d i c t .

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiermit bekannt gemacht: Es haben Helena Witsl, geborne Lauratsch, und Matthäus Lauratsch von Moräutsch, um Einberufung und schinige Todeserklärung ihres vor 30 Jahren von Moräutsch, als seinem Geburtsorte, zu französischen Militärdiensten abgetretenen und seit dem gänzlich verschollenen Bruders Johann Lauratsch gebeten. Daman

nun hierüber den Barthelma Kneß von Tessen zum Curator dieses Johann Lauratsch aufgestellt hat; so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich aber auch derselbe oder seine Erben oder Cessionairen mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Johann Lauratsch für todt erklärt und das im Deposito des k. k. Tribunals zu Venedig erliegende Vermögen, respect. Erbschaft nach Lukas Kugel,

von 181 Lire 27 Cent., seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

R. R. Bezirksgericht Wartenberg am 9. Mai 1844.

3. 361. (7)

Nr. 336.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Zdrja wird bekannt gemacht: Es haben Johann Rupnik und Michael Ischuk von Zderškilog, Bezirk Wippach, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung des in dem Jahre 1825 sich vom Hause vorgeblich zu einer Wallfahrt nach Rom entfernten, bereits am 9. Mai 1761 gebornen, prov. Holzknectes Johann Habe, gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliaet, und für ihn Herr Wilhelm Jaut, k. k. Förster zu Zdrja, als Curator aufgestellt worden ist, so wird Johann Habe hie mit aufgefordert, binnen Einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, auf wiederholtes Anlangen, zu seiner Todeserklärung geschritten, und dessen Nachlaß den gesetzlichen Erben eingewortet werden würde.

R. R. Bezirksgericht Zdrja am 9. März 1844.

3. 1436. (2)

Johann Nippert

der

Chirurgie, Geburtshilfe, Augen- und Zahnheilkunde Magister,

empfehit sich

in allen Krankheiten und Operationen, welche in das Gebiet der Chirurgie, Geburtshilfe, Augen- und Zahnheilkunde einschlagen, so wie in den in neuester Zeit vervollkommenen subcutanen Muskel- und Sehnenoperationen verkrümmter Gliedmaßen, Klumpfüße cc., Steinoperationen und Steinerstüklungsmethoden, dem Strabismus (Schielen), Staaroperationen cc., allen Zahnoperationen, so wie im Einsetzen einzelner Zähne, kleiner Piecen, halber und ganzer Gebisse.

Armen leistet er unentgeltlich Hilfe. Wohnt beim Elephanten, Thür Nr. 5.

3. 1470. (2)

A n z e i g e.

Eine Beamtenwitwe wünscht 2 Kostkinder, Knaben oder Mädchen, in Kost und Wohnung zu bekommen. Auskunft darüber wird im Hause Nr. 168, nächst der Schusterbrücke, im 3. Stocke ertheilt.

3. 1483. (2)

A n n o n c e.

Eine bejahrte Frau wünscht Studierende auf Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere ist zu erfahren auf der Polana-Vorstadt Nr. 18 im 1. Stocke.

3. 1461. (3)

E i n P f e r d,

welches in jeder Beziehung vollkommen brauchbar und fehlerfrei ist, wird Samstag den 28. d. M. früh 8 Uhr auf dem hiesigen Marktplatze vis-à-vis der Hauptwache licitando veräußert.

Literarische Anzeigen.

3. 1467. (2)

So eben ist neu erschienen und

bei **GEORG LERCHER,** Buchhändler in Laibach, zu haben:

Gesammelte Schriften

des Verfassers der Osterreich,

(Christoph v. Schmid)

Original-Gesamt-Ausgabe von letzter Hand.

5 Lieferungen oder 1tes bis 15. Bändchen. In klein Octavformat mit farbigen Umschlägen und 15 Stahlstichen, Preis dieser 15 Bände 9 fl. 45 kr.

Inhalt dieser 15 Bändchen.

I Heinrich von Eichenfels. Der Weihnachts-Abend. Die Osterreich. II Der Kanarienvogel. Das Johanniskläserchen. Das Täubchen. Das Bergisheimnicht. Die Kapelle bei Wolfsbühl. Die Krebse. Der Kuchen. Der Diamantring. Das Marienbild. III. Ludwig der kleine Auswanderer. Das Lämmchen. Das hölzerne Kreuz. IV. Gottfried der junge Einsiedler. Das Vogelnefchen. Das stumme Kind. Die Waldkapelle. Die Wasserfluth am Rheine. V. Die Hopfenblüthen. Das Rothkehlchen. Kupfermünzen und Goldstücke. Das alte Raubschloß. Die Margaretha-blümchen. Die Feuerbrunst. VI. Das Blumenkörbchen. Die zwei Brüder. VII. Rosa von Zannenburg. VIII. Der Rosenstock. Die Kirchen. Die Melone. Die Nachtigall. Der Wasserkrug. Die rothen und weißen Rosen. IX. Ferdinand. Angelika. X Eimorheus und Philemon. Das Karthäuserkloster. XI. Der gute Tribolin und böse Dietrich. XII. Clara oder die Gefahren der Unschuld. Das beste Erbtheil. Die Edelsteine. XIII. Genovefa. Unselmo XIV. Eustachius. XV. Josaphat. Drei Parabeln Barlaams. Titus und seine Familie.

Erste und Letzte

große und besonders reich ausgestattete

Güter - Lotterie,

deren Haupt-Ziehung noch in diesem Jahre bestimmt erfolgt.



und die **Haupt-Ziehung** der grossen
Realitäten-, Gold- und Silber-Lotterie,
wobei gewonnen wird: das schöne und einträglich

Casino in Baden bei Wien



und das reizende Landhaus bei Prag, (genannt:

Die Adolfshöhe,

oder bare Ablösung von **240,000** Gulden Wien. Währ.

Diese Verlosung enthält in der ungewöhnlich namhaften Anzahl von
36,260 Treffern, im Gesamtbetrage von **Gulden W. W. 600,000**

das ist: eine halbe

MILLION

und **100,000** Gulden

14,000 Stück k. k. Ducaten in Gold, **32,000** Stück k. k. Oesterr. Silber-
Thaler zu 2 fl. C. M. das Stück, **100** Stück fürstlich Esterhazy'sche Lose, und
endlich **2000** Stück Silber-**Gratis-Gewinnst-Lose**.

Von allen diesen Gesamt-Gewinnsten sind in der ersten Ziehung
nur **3000** Stück Ducaten gewonnen worden.

Zur Beachtung. Da die Hauptziehung der Lotterie des
Landgutes bei Neudorf laut Spielplan **erst im künftigen Jahre**
statt findet, so wird man **nicht sobald wieder Gelegenheit**
haben, mit einer **kleinen** Einlage **so große** Summen gewinnen
zu können.

G. M. Perissutti,

k. k. privil. Großhändler in Wien.

In Laibach sind die Lose bis **15. October 1844** billigt und in
großer Auswahl zu haben bei

Joh. Ev. Wutscher,

Handelsmann am Marienplatz.

So eben ist erschienen, und bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buch-
und Musikalienhändler in Laibach, zu haben:

Das sechste Heft

von

Wagner's

Ansichten von Krain.

Enthaltend:

**I. Wippach. II. Die Burzen. III. Der Con-
gress = Platz in Laibach,**

welches um den Pränumerations-Preis von 1 fl. für die Herren Pränumeranten zur
gefälligen Abnahme in Bereitschaft liegt.

Ferner wird noch Pränumeration auf obbenannte Ansichten angenommen. Der
Pränumerationspreis ist für die bis jetzt erschienenen 6 Lieferungen 7 fl. mit Vorhin-
einbezahlung des letzten oder zehnten Heftes, und können täglich gegen obbenannte
Bedingungen in Empfang genommen werden.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1464. (1)

K u n d m a c h u n g.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Sicherstellung des sich im Solarjahr 1846 ergebenden Bedarfs an Monturstüchern, Halina, Kohnzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkohnen, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel- und Futterzwilch, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen- und Brandsohlenleder, rohen Rinds-, geäscherten Alaun- und Samischhäuten, braunen Kalbfellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten, an Bärenhäuten zu Grenadiermützen, dann an Fußbekleidungsstücken im fertigen oder zugeschnittenen Zustande, wie auch in ausgezeichneten Häuten, mittels einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Montur-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte, hechtgraue und lichtblaue — letztere in zwei Gattungen, nämlich mit der Bestimmung zu Infanterie- und zu Cavallerie-Pantalons, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen; es bleibt jedoch den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehre, oder alle der genannten fünf Tuchsorten anzubieten. — 2. Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt $\frac{3}{4}$ (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Bier und Zwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Elle eingehen. Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie müssen schwendungsfrei und $1\frac{7}{16}$ (Ein und Sieben Sechszehntel) Ellen breit seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt geliefert werden. Dafür, daß die als schwendungsfrei gelieferten lichtblauen Tücher im kalten Wasser wirklich nicht mehr eingehen werden, hat der Lieferant vom Tage des beendigten Contractes Ein Jahr — in welcher Zeit die Nähsung beendet seyn muß — zu haften, und zur Sicherstellung des Verars für etwaigen Schwendungs-Verlust $\frac{1}{20}$ (Ein Zwanzigstel) des Lieferungsberlofes zurückzulassen. Die lichtblauen

Cavallerie-Tücher müssen in der Wolle, die lichtblauen Infanterie-Tücher aber können im Tuche gefärbt seyn. Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und lichtblauen aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. Alle Tücher, ohne Unterschied, werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit zollbreiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ bis $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die 1 Zoll breiten $1\frac{2}{8}$ bis $2\frac{1}{8}$ Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichts doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Halina muß $\frac{3}{4}$ (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen, jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b) Das Kohnzeug zu Pferdedecken für die Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. Ein Blatt zu vier Pferdedecken für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{5}{8}$ Wiener Ellen, dann ein Blatt zu zwei Pferdedecken für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen und in der Länge $5\frac{1}{2}$ und in der Breite aber 2 Wiener Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkohnen müssen $1\frac{9}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang seyn und 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. — Sowohl die Halina als das Kohnzeug zu Pferdedecken und die Bettkohnen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen und bei Stücken, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Die Abwägung der Halina und der Bettkohnen geschieht stückweise, jenes des Kohnzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist eine rein gewaschene, weiße Zackelwolle bedungen, sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c) Wer Hemden-, Gattien-, und Leintücher-Leinwänden liefern will, muß auch etwas Futterleinwand, welche jedoch 10 Procent des Ganzen nicht übersteigen soll, anbieten, und eben so werden

auf Kittel; wilsch 20 Procent Futterzwilch gefordert. — Die Gattien- und Leintücherleinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballageleinwand können für sich oder auch mit den übrigen Leinwaren gemeinschaftlich mit angeboten werden. — Sämmtliche Leinwaren müssen eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d) Von den Ledergattungen werden das Oberbrandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht übernommen. Die Abwägung geschieht stückweise und was eine jede Haut unter einem viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniß ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die Terzenhäute zu Szakoschirmen, Patronentaschen-Deckeln und Satteltaschen, das anstandlose Auslangen geben müssen. Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgearbeitet seyn. — Die übrigen Ledergattungen werden, und zwar: Die rohen Rindschäute nach der Ergiebigkeit an Siedleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, und die Samischhäute nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen-, und Infanterie-Tornister-Tragriemen, die geäscherten Maunhäute in 2 Gattungen, zur einen Hälfte der ersten mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und zur andern Hälfte der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen; dann die braunen Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Befehleder zu Cavallerie-Pantalon und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen; $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Befehleder zu Cavallerie-Pantalon und 14 Garnituren-Knopfschlingen zu Kamaschen; endlich $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Befehleder zu Cavallerie-Pantalon, 1 Stück Schweifleder zu Infant.-Szako u. 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen geliefert. — e) Von schwarzen Lämmerfellen werden nach Verschiedenheit ihrer Größe 3 bis 4 Stück zu einer Sattelhaut gefordert und sogestaltig angekauft. Zu einer Garnitur dürfen weder weni-

ger noch mehr Stücke angenommen werden und es müssen durchgehends naturschwarze Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können naturschwarz oder auch echt schwarz gefärbt geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Brämen zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g) Unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosen-Schuhe, Halbstiefel, Husaren- und Gzikosen-Gzikmen, dann Fuhrwesens-Stiefel verstanden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden und die dafür vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau zugehalten werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 % des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen. Die bloß zugeschnitten oder in ausgezeichneten Häuten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls den vorgeschriebenen Classen und Gattungen in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätsmäßig seyn. Der Zuschnitt und die Auszeichnung liegt dem Lieferanten ob und er wird zu diesem Behufe die Patronen, nach welchen geschnitten oder ausgezeichnet werden soll, von der Monturs-Commission erhalten. Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens 10 Procent Halbstiefel und 5 Procent Husaren-Gzikmen angeboten werden, die Matrosen-Schuhe, Gzikosen-Gzikmen und Fuhrwesens-Stiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein, oder mit den übrigen Fußbekleidungsstücken angeboten werden. — 2. Von den contrahirten Objecten soll $\frac{1}{4}$ bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli, und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1845 geliefert werden. — Doch wird es den Dfferenten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren; nur dürfen diese nicht über den letzten September 1845 hinausgehen, und es muß wenigstens die Hälfte des zu contrahirenden Quantums in einem

frühern, als dem Schluß-Termine abzuliefern angeboten werden. — 3. Jedermann, der eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise in Conventionsmünze, die er fordert, und zwar für Tücher, Halina, Leinwanden und Zwilche pr. eine Wiener-Elle, für Kosenzeug zu Pferdedecken und Bettkosen pr. ein Wiener Pfund, für Ober-Pfundsohlen =, Terzen = und Brandsohlenleder pr. einen Wiener-Centner; für rohe Rindhäute pr. eine Garnitur Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Maalhäute und braune Kalbfelle gattungswise pr. eine Haut und rücksichtlich pr. ein Fell, für Samischhäute pr. 10 Infanterie-Patrontaschen- und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen; für schwarze Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 3 bis 4 Stück zu einer Sattelhaut; für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze; für fertige Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. Paar, dann für in Leder bloß zugeschnittene oder ausgezeichnete Fußbekleidungsstücke jeder Gattung, ebenfalls pr. Paar in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin, und die Termine, in denen er liefern will, deutlich anzugeben, für die Zubhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit 5 Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegs-Cassa erlegen und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte einsenden. — 4. Diese Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5. Denjenigen Offerten auf Leinenwaren, dann auf Fußbekleidungen im fertigen Zustande und in zugeschnittenen oder ausgezeichneten Häuten, welche es wünschen, wird gegen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertheils des ganzen Lieferungswerthes bewilligt; dieser kann jedoch erst nach Ratificirung des Contractes behoben und muß im Laufe der Lieferung durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungserlöses wieder abbezahlt werden, nach dessen Tilgung erst die eingelegte Vorschuß-caution zurückbehalten werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt

sammt den Depositen Scheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an den hohen k. k. Hofkriegsrath bis Ende October, oder an das gefertigte Generalcommando bis 15. desselben Monats eingesendet werden und es bleiben die Offerten auf Lein- und Tuchwaren für die Zubhaltung ihrer Angebote bis letzten November, jene auf andere Artikel aber bis letzten December 1844 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen. — Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen unaufgehalten abzuschließenden Contractes, als Erfüllungsg-Cautionen liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können. — 7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, soferne sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath gesendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das Militär-General-Commando eingereichten aber auf dem 10 kr. Stämpel geschrieben seyn. — 8. Offerte mit anderen als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit Vorbehalt gemacht werden, nämlich daß keinem Andern höhere Angebote bewilligt und wenn doch solche angenommen, diese auch den wohlfeileren Offerten, oder umgekehrt den theueren Offerten, deren Preise also zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Contractbedingungen können bei jeder Monturs-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Generalcommando Graz am 3. September 1844.

Offert. — (Von Außen). — Offert des N. N. aus N. N. in Lieferungsangelegenheiten, der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. Conv. Mz. wurde unter einem an . . . übergeben. — (Von Innen). Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschriebenen Ausschreibung:

. . . W. Ellen weißes	} $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen	} die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz.		
. . . " " graumelirtes			} breites, ungenähtes	} die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz.
. . . " " hechtgraues				

...	W. Ellen lichtblaues Instr.	} 17/16 W. Ellen breites, Schwundungs-freies, unappre- tirtes Pantalonstuch	} d. Elle z. . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.		
...	" " lichtblaues Cavall.				
...	" " 3/4 Wien. Ellen breiten, ungenähten und unap- pretirten Halina . . .	die Elle zu . . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.			
...	Blätter Kogenzug zu Pferddecken für schw. Cavall, das W. Pfd. zu fl. — fr. Gld. — Krz.				
...	" " Kogenzug zu Pferddecken für leichte Cavall., das W. Pfd. zu fl. — fr. Gld. — Krz.				
...	Stück einfach zweiblättrige Bettkogen, das Wien. Pfund zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.				
...	W. Ellen Hemden:	} Wien. Elle breite Leinw.	} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.		
...	" " Satien u. Leintücher:				
...	" " Futter:				
...	" " Strohsack:				
...	" " Emballage:				
...	" " Kittel:			} 1 Wien. Elle	} die Elle zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
...	" " Futter:				
...	" " Centn. lohgarnes Ober:			} Leder	} den Str. zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
...	" " in Knoppem gegärb- tes Pfundsohlen:				
...	" " lohgarnes Brandsohlen:				
...	" " lohgarnes Terzen:	} die ganze Haut zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	} die ganze Haut zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
...	Stück 1. Gattung, } geäscherte				
...	" 2. " } Alaunhäute,				
...	" 1. " } lohgarnes	} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
...	" 2. " } braune				
...	" 3. " } Kalbfelle				
...	" Patrontaschen. Riemen für Instr. in ausgez. } 10 St. Patrontaschen u. 21 St. Tor-	} zeichneten Samischhäuten, }	} nisterttragriem z. fl. — fr. — Gld. — Kr.		
...	" Tornistertag- }				
...	Garnituren Siedler mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäuten, die Garnitur zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
...	Garnituren schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
...	Stücke Bräme zu Grenadier-Mützen, in ausgezeichneten Bären- häuten, den Bräm zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
...	Paar deutsche Schuhe	} in fertig. Zustande	} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
...	" ungarische Schuhe				
...	" Halbstiefel				
...	" Husaren-Gzismen				
...	" Fuhrwesens-Stiefel				
...	" Matrosen-Schuhe				
...	" Gzikosen-Gzismen				
...	" deutsche Schuhe				
...	" ungarische Schuhe				
...	" Halbstiefel				
...	" Husaren-Gzismen	} complet zugefch.	} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
...	" Fuhrwesens-Stiefel				
...	" Matrosen-Schuhe				
...	" Gzikosen-Gzismen				
...	" deutsche Schuhe				
...	" ungarische Schuhe				
...	" Halbstiefel				
...	" Husaren-Gzismen				
...	" Fuhrwesens-Stiefel				
...	" Matrosen-Schuhe				
...	" Gzikosen-Gzismen	} complet in ausge- zeich. Häut.	} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
...	" deutsche Schuhe				
...	" ungarische Schuhe				
...	" Halbstiefel				
...	" Husaren-Gzismen				
...	" Fuhrwesens-Stiefel				
...	" Matrosen-Schuhe				
...	" Gzikosen-Gzismen				

in Conventions-Münze in folgenden Terminen: 1/4 mit Ende April, 1/2 bis Ende Juli und 1/4 bis Ende September 1845 in die Monturs-Commission N., nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem eingelegten Badium von — fl. hafte. — Gezeichnet zu N. am Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerkes.